



Info-Service 5/2018

BVerwG: Nachholung der Umweltverträglichkeitsprüfung für ein errichtetes Vorhaben

Mit zwei Revisionsurteilen vom 24. Mai 2018 (Az. 4 C 3.17 und 4 C 4.17) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden, dass eine ohne die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erteilte Vorhabenzulassung durch Nachholung einer UVP auch dann geheilt werden kann, wenn das Vorhaben bereits errichtet ist. Vor Gericht kommt es in einem solchen Fall daher lediglich zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit der Vorhabenzulassung, nicht jedoch zu deren Aufhebung.

Gegenstand der Revisionsurteile waren die Klagen privater Kläger gegen einen Planfeststellungsbeschluss für eine 110-kV-Freileitung in Niedersachsen.

1. Das BVerwG bestätigt die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg als Vorinstanz, dass wegen einer fehlerhaften UVP-Vorprüfung die rechtlich gebotene UVP unterblieben war. Es knüpft hierbei an seine bisherige Rechtsprechung an, wonach eine UVP-Vorprüfung zwar überschlägigen Charakter hat und nicht die Prüftiefe einer UVP erreichen darf, gleichwohl aber fachlich fundiert und nachvollziehbar sein muss. Im vorliegenden Sachverhalt war die UVP-Vorprüfung vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt worden und die später beantragte 110-kV-Freileitung unterschied sich durch höhere Masten wesentlich von der Planung, die der UVP-Vorprüfung zu Grunde lag. Vor diesem Hintergrund erwies sich die UVP-Vorprüfung nicht nur als nicht belastbar, sondern eine rechtmäßige UVP-Vorprüfung hätte im entschiedenen Sachverhalt zwingend zu dem Ergebnis kommen müssen, dass eine UVP erforderlich war.
2. Entgegen der Auffassung des OVG Lüneburg hält das BVerwG den Planfeststellungsbeschluss jedoch für grundsätzlich heilbar.

Aufgrund der planfeststellungsrechtlichen Heilungsvorschriften in § 75 Abs. 1a VwVfG kann ein ergänzendes behördliches Verfahren durchgeführt werden, in dem der unterbliebene Verfahrensschritt der UVP nachgeholt und das Vorhaben einer entsprechenden Neubewertung unterzogen wird. Diese Heilung muss grundsätzlich ergebnisoffen sein, d.h. das ergänzende Verfahren kann mit der Bestätigung, Änderung oder Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Planfeststellungsbehörde enden. Kommt ein solch ergänzendes Verfahren in Betracht, stellt das Gericht die Rechtswidrigkeit und Nichtvollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses fest. Nicht hingegen kommt es zu

einer Aufhebung, so dass der Planfeststellungsbeschluss abgesehen von den gerichtlich festgestellten Mängeln nicht mehr angreifbar ist.

Dass das Vorhaben bereits errichtet ist, steht der Ergebnisoffenheit des ergänzenden Verfahrens nicht entgegen. Denn durch den Fehler ist nicht ausgeschlossen, dass sich das Vorhaben bei einer ordnungsgemäßen Neubewertung gleichwohl als zulässig erweist. EU-rechtlich ist es nach Auffassung des BVerwG durch Rechtsprechung des EuGH abgesichert, dass auch eine nachträgliche Legalisierung eines bereits errichteten Vorhabens zulässig ist, *„sofern die diese Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betreffenden keine Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage umfasst, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt“*.

Es verbleibt daher auch für bereits errichtete Vorhaben bei den bisherigen Grundsätzen der Rechtsprechung, dass ein ergänzendes Verfahren nur ausscheidet, wenn der Fehler die Gesamtkonzeption der Planung betrifft, so dass die Planung von vornherein als Ganzes in Frage gestellt ist.

3. Die unmittelbar auf Planfeststellungen bezogenen Urteile des BVerwG vom 24. Mai 2018 lassen sich ohne Weiteres auf zahlreiche weitere, dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) unterliegende behördliche Zulassungsentscheidungen (z.B. immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse) übertragen. In § 4 Abs. 1b und § 7 Abs. 5 UmwRG wurde nämlich sowohl für Verfahrens- als auch materiell-rechtliche Fehler eine den planfeststellungsrechtlichen Heilungsvorschriften entsprechende Regelung für sonstige Behördenzulassungen eingeführt.

Hamburg, den 27. Juli 2018

Dr. Brita Henning
info@kk-rae.de

Martin Crusius